

Simburger Anzeiger

Gleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Simburg

(Simburger Zeitung) Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Simburger Tageblatt)

Ersteinst täglich
mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sonntags und Feiertagen je nach Bedürfnissen.
Abbestellen um die Zeitungskaufstelle.

Verantwortl. Redaktor J. Buhl, Druck und Verlag von Fritz Wagner
H. Schindler Verlag u. Buchdruckerei in Simburg (Bahn) Fernsprecher Nr. 82.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 2 Mark 10 Pf.
vierteljährlich ohne Postgebühren.
Einschreibungsgebühr 20 Pf.
die Spaltenhöhe beträgt 10 Zeilen.
Werbung die 10. und 20. Zeile 40 Pf.
Werbung die 30. und 40. Zeile 60 Pf.
Werbung die 50. und 60. Zeile 80 Pf.

Nummer 231

Simburg, Mittwoch den 3. Oktober 1917

80. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1900/9. 17. S. N. A.,

betreffend Beschlagnahme von
Reffelsstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Reffelsfasern und Reffels-
gepinnsten.

Vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den
gemeinen Strafrechtlichen Vorschriften verurteilt sind, jede
Verhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach
§ 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegs-
material in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 176) und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-
verordnungen § 5** der Bekanntmachung über Auskunfts-
pflicht vom 1. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch
im Falle der Verurteilung des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 30.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) unter-
worfen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle abgeernteten Stengel der brennenden, langstieligen
Pflanzen (urtica dioica), und zwar sowohl
ungetrocknet wie getrocknet,
 2. alle Reffelsfasern, auch mit anderen Spinnstoffen ge-
mischt und ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt
oder gebleicht sind,
 3. alle Gepinnste, die Reffelsfasern enthalten,
 4. alle Abfälle der unter 1 bis 3 genannten Gegen-
stände,
- insoweit, ob sie im Inland gewonnen oder aus dem Aus-
land (einschließlich der besetzten Gebiete) eingeführt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den
gemeinen Strafrechtlichen Vorschriften höhere Strafen verurteilt sind, be-
straft.

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-
schädigt, beschlagnahmt oder zerstört, verwendet, ver-
kauft oder sonst in anderer Weise der Beschlagnahme-
verordnung zuwiderhandelt, oder
3. wer der Beschlagnahme, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten
Form erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Ge-
schäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Beschlagnahme-
verordnungen der Betriebsanlagen oder Räume verweigert,
oder wer vorsätzlich die vorgeordneten Lagerbücher einzu-
richten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu
zwei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark
bestraft. Auch können Vorräte,
wenn sie beschlagnahmt worden sind, im Urteile als dem Staate
zugehörig erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Aus-
kunftsverpflichtigten gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Form
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeordneten Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000
Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nach-
folgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese
nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden An-
ordnungen erlaubt sind. Von rechtsgeschäftlichen Verfügungen
sind Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verboten ist namentlich auch das Veräußern der geern-
teten Reffelsstengel und ihre Verwendung als Gemüse.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungs- erlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ver-
wertung der beschlagnahmten Gegenstände an die Reffelsfaser-
Verwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Schützenstr. 65/66,
oder deren Beauftragte erlaubt.

Für Gegenstände, deren Verkauf die Reffelsfaser-Verwer-
tungsgesellschaft ablehnt, kann nach Empfang des ablehnenden
Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W II, Berlin SW 48,
Berl. Hedemannstr. 10, unter Übersendung von Mustern ein
Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Verwertung gestellt
werden.

Die Befitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die
Entscheidung zu gewärtigen, sofern sie nicht ihre Bestände an
die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußern und verkaufen.

2. Ferner ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbei-
tung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zur Erfüllung
von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden, über die
ein von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigter Beleg
vorliegt, oder auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung gewährten Ausnahmegenehmigung, die durch
einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

3. Endlich ist es gestattet, die geernteten Reffelsstengel zu
trocknen. Die getrockneten Stengel bleiben jedoch beschlagnahmt.

§ 5.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die im § 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände und
deren Abfälle unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen
haben monatlich zu erfolgen und sind an das Weisungs-
amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10,
mit der Aufschrift „Reffelsbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. Personen, die Gegenstände der im § 5 bezeichneten
Art in Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 7) nicht in Gewahrsam
des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer
als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage
in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

§ 7.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am
Beginn des 2. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren
Meldungen der Beginn des 1. Tages eines jeden Mo-
nats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die
erste Meldung ist bis zum 10. Oktober 1917, die folgenden
Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen
Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter
Angabe der Vordrucksnummer B. 1. 1306 b anzufordern sind.

Die Ausfüllung der Meldescheine ist mit deutlicher Unter-
schrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldechein
darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der
gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung
(Abdruck, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen
Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunftsverteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch
zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratssummen
und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der
Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht
ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die
Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher und Geschäfts-
bücher sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebs-
einrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige
Gegenstände erzeugt, gelagert, freigegeben werden oder zu ver-
werten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen (§§ 5 bis 9)
betreffen, sind an das Weisungsamt der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und
Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, an die Kriegs-
Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10,
zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift
„Reffelsbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmeverordnungen dieser
Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W II,
Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917
in Kraft.

Frankfurt (Main), den 2. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Verordnung

über die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 10. September 1917.

Auf Grund der §§ 7 und 56 der Reichsgetreideordnung
für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 507) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsma-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in der Fassung der Ver-
ordnung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)
wird bestimmt:

§ 1. In der Zeit vom 16. September bis 15. November
1917 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Be-
triebe aus ihren selbstgebaute Fruchten an Hafer sowie an
Gemenge aus Hafer und Gerste zur Fütterung des im Be-
triebe gehaltenen Viehes verwenden:

1. für Pferde und Maultiere drei Pfund für den Tag;
für schwer arbeitende Zugpferde mit Genehmigung
des Kommunalverbandes daneben ein Zulage bis zu
vier Pfund für den Tag;
2. für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen je fünfzig
Pfund für den ganzen Zeitraum;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen und für
die in Ermangelung anderer Spannkräfte zur Feldarbeit
verwendeten Zugfühe unter Beschränkung auf zwei

Rühe für den einzelnen Betrieb je einen Zentner für den ganzen Zeitraum.
Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebaute Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes zur Fütterung an nachweislich tragende oder saugende Jungläuse und an Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je einen Zentner für den ganzen Zeitraum verwenden. An andere Schweine, insbesondere an Mastschweine, darf Hafer, Gerste oder Gemenge nicht verfüttert werden.

§ 2. Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, für die Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste gebaut haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzusprechen oder freizugeben:

1. für die in Gewerbe, Handel und Industrie in kriegerisch-wirtschaftlich wichtiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere 3 Pfund für den Tag;
2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugläuse unter Beschränkung auf zwei Rüge für den einzelnen Betrieb die im § 1 bezeichneten Mengen.

Außerdem wird die Reichsfuttermittelstelle ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Milderung von besonderen Notständen, insbesondere zur Gewährung von Zulagen in Ausnahmefällen an zur Zucht verwendete Ziegenböcke und Schafböcke während der Deckzeit, Hafer zuzusprechen oder freizugeben.

Die Kommunalverbände haben im Rahmen der ihnen zur Pferdesütterung überwiesenen Gesamtmenge die Pferderationen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Pferde, sowie der übrigen Futtermittelvorräte des Tierhalters abzustufen. Allen nicht unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Pferden und Einhufern, insbesondere allen Luxuspferden, die nur zur Bequemlichkeit oder zur Vergnügungszwecken gehalten werden, darf Rohnfütter nicht zugewiesen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Reichskanzler.

In Vert.: von Waldow.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Reiches.

Bis auf weiteres wird Ihnen von hier aus wöchentlich, ohne besonderes Anschreiben das von der Reichsbelleidungsstelle herausgegebene Organ: „Mitteilungen der Reichsbelleidungsstelle, der Reichsfahndungsstelle und der Kriegswirtschafts-Mitgliedschaft“ zugehen.

Da in diesen Blättern wichtige Bekanntmachungen der Kriegswirtschaft veröffentlicht werden, empfehle ich Ihnen eine regelmäßige Durchsicht derselben.
Auf Bekanntmachungen, welche ein besonderes öffentliches Interesse haben, wird für die Folge jedesmal kurz von hier aus im Kreisblatt hingewiesen werden.

Alle Nummern sind zu ordnen und sorgfältig in der dortigen Registratur aufzubewahren.

Limburg, den 1. Oktober 1917.

A. A. Der Vorsitzende des Reichsausschusses.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 2. Oktober. (W.I.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In der Mitte der flandrischen Front war der Artilleriekampf stark, zwischen Langemark und Hollebeke mehrfach zu heftigem Trommelfeuer gesteigert.

Morgens entriß unser Sturmtruppen den Engländern am Polygon-Walde, nördlich der Straße Menin-Ypern, in etwa 500 Meter Tiefe Kampfgelände, das gegen mehrmaligen starken Gegenangriff behauptet wurde. Außer erheblichen Verlusten büßte der Feind Gefangene ein.

Sein Verhängnis.

Roman von Gottfried Bruhner.

45) (Nachdruck verboten.)
Während dieser Worte wandte sich die Künstlerin mit einer heftigen Bewegung ab, und in demselben Augenblick trat ein Diener in das Atelier, der Cäcilie auf einer silbernen Schale eine Visitenkarte brachte. Sie warf nur einen kurzen Blick darauf und befahl dann: „Führen Sie den Herrn Grafen hierher!“

„Wen?“ fragte Fräulein Orlowsky, sobald der Diener das Zimmer verlassen.

„Graf von der Pforten.“

Wie festgewurzelt verharrte die Künstlerin regungslos auf der Schwelle, wo sie sich eben befand, ihre Lippen weit geöffnet, ihre Augen starr und ausdruckslos, ihre Gedanken in leidenschaftlicher, fassungsloser Verwirrung. Plötzlich eilte sie hastig durchs Zimmer, setzte ihren Hut auf, zog ihren Schleier herunter und hüllte sich in ihren Regenmantel. „Ich muß jetzt gehen. Unsere Unterrichtsstunde ist eigentlich schon längst zu Ende.“ bemerkte sie dabei.

„Aber bleiben Sie noch etwas.“ bat Cäcilie freundlich. „Ich hätte den Grafen gar nicht herführen lassen, wenn ich nicht gedacht hätte, daß Sie hier bleiben würden. Gehen Sie doch nicht schon so früh.“

„Ja muß. Es tut mir ungemein leid, aber ich habe eine dringende Abhaltung, so daß ich unmöglich länger bleiben kann.“ antwortete jene hastig. „Also auf Wiedersehen, bis nächstes Mal.“

Dabei eilte sie schon auf die Tür zu, hörte aber draußen auf dem Korridor Schritte nahen, wich erschreckt zurück, blickte rings um sich, als ob sie einen Weg zu Flucht suchte, fand aber keinen.

„Bleiben Sie doch wenigstens einige Minuten, damit ich Sie mit dem Herrn Grafen bekannt mache.“

„Um keinen Preis!“ rief Fräulein Orlowsky in heftiger Aufregung.

„Aber weshalb?“ fragte Cäcilie überrascht.

„Ich kannte ihn früher einmal. Aber sagen Sie ihm ja nichts davon, daß ich das erwähnte. Nennen Sie auch

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nordöstlich von Soissons nahm die Kampfplättigkeit der Artillerie zu.

Vor Verdun war der Feuerkampf im Anschluß an ein erfolgreiches Unternehmen auf dem Ostufer der Maas lebhaft. Bei Bezonvaux brachen morgens Infanteriestruppen mit Pionieren bis in die hinteren Linien der französischen Stellung, zerstörten dort die Grabenanlagen und setzten mit mehr als 100 Gefangenen in die eigene Stellung befehlsgemäß zurück.

Auf dem

Westlichen Kriegsschauplatz

und an der

Mazedonischen Front

blieb bei geringer Gefechtsstärke die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 2. Okt., abends. (W.I.B. Amtlich.)

In Flandern und vor Verdun mehrfach starker Feuerkampf. Kleine Infanteriekämpfe verliefen für uns erfolgreich. In letzter Nacht wurden London, Zeebrugh, Ramsgate, Dover erneut von unsern Fliegern angegriffen.

Im Osten nichts Besonderes.

Zur Torpedierung der „Pennsylvania“.

Saag, 1. Okt. Reuter bringt eine lange Erzählung über die Torpedierung der „Pennsylvania“, wobei japanische Torpedojäger sich ganz hervorragend beteiligt haben. Es sei ein herrlicher Abend mit ruhiger See gewesen, die Sonnenreflexion auf dem Wasser sei jedoch für den Ausblick hinderlich gewesen. Die „Pennsylvania“ wurde gemeinschaftlich mit einem Truppentransportschiff von japanischen Torpedojägern begleitet, als plötzlich die „Pennsylvania“ an Steuerbord von einem feindlichen U-Boot torpediert wurde. Die japanischen Torpedojäger fuhren sofort zur Unfallstelle und eröffneten das Feuer auf die Stelle, wo sie das U-Boot vermuteten. Das schwer getroffene Schiff wandte sich dann nach dem Hafen, während das Transportschiff rasch von der gefährlichen Stelle flüchtete. Die Japaner entwickelten nun einen Rauchvorhang, um das Dampfschiff vor weiteren Angriffen zu schützen, während ein Torpedojäger den Feind angriff. Während dieser heftigen Feuer, nahm ein anderer Torpedojäger die gesamte Besatzung und alle Passagiere, zusammen 550 Personen, darunter 20 Frauen und Kinder, von der „Pennsylvania“ auf. Die Torpedojäger erreichten mit dem Transportschiff sicher das Land.

Rus Ruhland.

Vorgänge in Taschkent.

Petersburg, 2. Okt. Die Petersburger Telegraphenagentur meldet: Nach einem Telegramm aus Taschkent proklamierte sich eine Gruppe politischer Agitatoren nach Verlassen einer Versammlung als revolutionäres Komitee, bemächtigte sich der Gewalt über die Stadt, zog zwei in der Stadt liegende Regimenter auf ihre Seite und erklärte, die vorläufige Regierung nicht mehr anzuerkennen. Die muslimanische Bevölkerung billigte dieses Vorgehen nicht und ist bereit, ihm Widerstand entgegenzusetzen. Sie wird dabei von den Schülern der Militärakademie unterstützt, die die Festung Taschkent besetzt haben. „Alles dies macht den Ausbruch blutiger Unruhen wahrscheinlich. Ein telegraphisch abgelesenes Ultimatum der vorläufigen Regierung, das die Unterwerfung forderte, wurde von den Rebellen zurückgewiesen. Am Abend veröffentlichte die vorläufige Regierung eine Erklärung, in der sie mitteilt, daß sie der Kommandanten der Truppen des Bezirks Kasan, Kozonitschenko, zum Generalkommissar von Turkestan ernannt und genügend Truppen zu seiner Verfügung gestellt habe, um die Unruhen mit Gewalt zu unterdrücken.“

Keine Munition mehr?

Berlin, 2. Okt. Die „Voss. Zig.“ meldet aus Genf: Frankreich hat laut „Journal de Geneve“ die Munitionslieferungen nach Rußland eingestellt, da das Material infolge des Transportrückfalls in Archangel nicht ausgeladen und an die Front befördert werden kann. Von den 9 Millionen Mann der russischen Armee sind, dem Genfer Blatt zufolge, nur noch eine Million bewaffnet.

nicht einmal meinen Namen ihm gegenüber. Still, da kommt er.“

Während sie noch sprach, wurde die Tür von dem Diener weit geöffnet und Graf von der Pforten gemeldet. Als der Besuch ins Zimmer trat, hatte Fräulein Orlowsky ihm den Rücken zugekehrt und verließ leise und unbeachtet das Zimmer, sobald jener auf Cäcilie zugeht.

30. Kapitel.

Frau von Foersters Abendgesellschaft.

In heftiger Erregung verließ Martwald das Haus in der Regentstraße, machte dann eine längere Wanderung in den Tiergarten, um seine überreizten Nerven etwas zu beruhigen, und kam schließlich nach sorgfältiger Erwägung der ganzen Sachlage zu der Überzeugung, daß er unverzüglich Gismwaldt aufsuchen mußte, um demselben klar zu machen, wieviel für ihn davon abhänge, daß binnen wenigen Monaten ein greifbarer Erfolg erzielt würde.

Mit hastigen Schritten eilte er bis zum nächsten Droschkenhaltplatz, gab die Adresse in der Königsstraße an und fand, dort angelangt, zu seiner höchsten Enttäuschung, als er die drei Treppen hinaufgestiegen war, einen großen Zettel an der Korridortür angeheftet, mit der Aufschrift: „Derzeit verreist. Rückkehr unbekannt. Gottfried Gismwaldt.“

Hugo, der an diese Möglichkeit gar nicht gedacht hatte, blickte voll bitterster Enttäuschung auf die wenigen Worte und empfand einen heftigen Zorn gegen Gismwaldt, daß derselbe seit Monaten nichts hatte von sich hören lassen und nun gar verreist war, ohne ihm etwas davon zu melden. Dann kam ihm jedoch plötzlich der Gedanke, daß Gismwaldt vielleicht irgend eine wichtige, aussichtsreiche Spur gefunden hätte, die er eifrig verfolgte und von der er nichts zu äußern oder bekannt zu geben wünschte, ehe er etwas Greifbares erzielt hätte.

Tiefer Gedanke beruhigte Hugo ungemein. Vorläufig konnte er nichts weiter tun, als ruhig und geduldig abwarten, bis er von Gismwaldt irgend welche Nachricht erhielt.

Unterdessen mußte er seine Gedanken von allem, was ihn bedrückte, durch angestrengte Arbeit abzulenken suchen, und so kehrte er denn sofort nach seinem Atelier zurück, trotzdem es schon fast dunkel war, um wenigstens noch etwas zu tun. Als er in das Haus trat, kam ihm plötzlich der Gedanke,

Englische Anerkennung.

Basel, 1. Okt. „Berichten die Leute in Großbritannien genügend, daß die deutsche Armee und die deutsche Flotte noch imstande sind, ungeheuren Widerstand zu leisten, der Welt entgegenzusetzen? In erster Linie, weil die deutsche Armee von 60 Millionen Seelen einen Kampf um die Parallele in der Geschichte liefert. Der Hauptgrund, warum wir Deutschland nicht geschlagen haben, ist der, daß dem Rücken seiner Soldaten, Matrosen und Luftkämpfer eine Heimatarmee steht, die trotz wachsender Besatzungen und mitleidloser Einschränkungen eine Ausdauer des Willens entwickelt, die fast übermenschlich ist. Sie gehört zum Motto, das jetzt in ganz Deutschland über allem durchhallt. Ich habe seit drei Jahren und drei Monaten unaufhörlich nach zuverlässigen Beweisen für deutsche Niederlage im Innern gesucht und ich bin gekommen zu dem Ergebnis, daß ich heute ebensowenig entbehren kann wie jemals vorher. Wenn wir uns die besungenen Taten ansehen, die jetzt Tag für Tag in den deutschen Millionen bei Beginn des vierten Kriegswinters vollbracht werden, dann werden wir das Geheimnis lösen, warum unser leistungsfähiger Feind noch unge schlagen ist.“ — Dies schreibt der William Wile in der „Daily Mail“, ein Name, gewiß nicht das deutsche Volk preist, um ihm Ehre zu spenden, er tut dies, wie aus den sonstigen Ausführungen seines Artikels hervorgeht, um das britische Volk anzuspornen mit gleicher Bereitwilligkeit die Kriegslasten zu tragen.

Englischer Boykott nach dem Kriege.

Nach einer Reutermeldung aus London fand in Albert Hall unter dem Vorsitz von Lord Beresford eine Versammlung statt, in der einstimmig eine Entschließung angenommen wurde, worin die Teilnehmer an der Versammlung allen britischen Bürgern empfehlen, als Strafe für die während des Krieges begangenen Verbrechen der deutschen Armee und Marine Zivilpersonen zu Lande oder zur See:

1. kein Deutschen in irgendwelchen Eigenschaften anzunehmen;
2. sich zu verpflichten, keine Waren deutschen Ursprungs zu kaufen oder zu benutzen;
3. wurde beschlossen, daß sich alle Kapitäne weigern, die deutsche Flagge auf hoher See oder in ausländischen Häfen zu grüßen oder anzuerkennen.

Dieser Boykott soll für die Dauer von zwei Jahren nach Friedensschluß durchgesetzt werden, und durch ihn von Deutschen zu Lande und zur See nach Annahme der Entschließung begangene Verbrechen um einen Monat verlängert werden. Sollte das deutsche Volk beschließen, eine ausreichende parlamentarische Kontrolle über Kaiser und Regierung einzuführen, so könnte eine Milderung des Boykotts eintreten.

(Diese Entschließung spricht für sich selbst und richtet sich selbst. Sie bedarf keines Kommentars. Sie ist aber ein so fern bemerkenswerter, als sie interessante psychologische Aufschlüsse auf eine geistige Verwirrung zuläßt, die, durch blindmachende Genuß, in England eine geradezu unheimliche Steigerung erfährt. Red.)

Eine belaische Friedenskundgebung.

Berlin, 2. Okt. (W.I.B.) Am 30. September in Antwerpen im Thalia-Saal eine Friedenskundgebung. Von der Antwerpener, Abteilung Antwerpen, Antwerpen, an der etwa 2000 Personen teilnahmen. Ein einstimmig angenommener Beschluß spricht sich für einen Frieden ohne Annexionen und ohne Entschädigungen aus und wendet sich gegen die Fortsetzung des Krieges bis zum bitteren Ende. Nebenhielten die Abgeordneten Hendrich (fath.), August (lib.), Joris (Soz.) und eine Vertreterin der Frauenbewegung.

Die Kohlenzufuhr nach Schweden.

Stockholm, 1. Okt. (W.I.B.) Wie „Dagens Nyheter“ aus Amsterdam erfährt, versuchen die Engländer die Kohlenzufuhr nach Schweden aus Rotterdam zu unterbinden. Im Laufe von vierzehn Tagen wurden nicht weniger als fünf schwedische Kohlenfahrer, die sich auf der Heimreise von aus Holland befanden, von den Engländern aufgehalten und nach Graveled geschleppt. Auch ein Dampfer, der mit Kohlen nach Holland fuhr, wird vermißt und dürfte ein gleiches Schicksal erlitten haben.

Hindenburgs 70. Geburtstag.

Berlin, 2. Okt. (W.I.B.) Nach Meldungen aus dem ganzen Reich eingekehrt, wurde der 70. Geburtstag des Generalfeldmarschalls von Hindenburg allenthalben gefeiert. Wie es dem Ernst der Zeit und dem wiederholten ankerten Willen des Feldmarschalls entsprach, verzichtete

daß er hoffentlich nicht diesem Fräulein Orlowsky begegnen würde. Der Gedanke an diese Möglichkeit erfüllte ihn mit einem Widerwillen und Abscheu, und so eilte er denn nach seinem Atelier, schloß und riegelte die Tür hinter sich zu und atmete in dem Bewußtsein, daß er jetzt vor sich sicher wäre, förmlich erleichtert auf.

Als er am folgenden Vormittag ziemlich früh in seiner Wohnung nach dem Atelier ging, begegnete er in der Corneliusstraße seinem Onkel, der ihn herzlich mit den Worten begrüßte: „Ja war eben auf dem Wege zu dir, mein lieber Junge.“

„Wollen wir nach meiner Wohnung zurückgehen?“ fragte er. „Nein, weshalb? Du gehst doch jetzt wohl nach dem Atelier, und da will ich dich lieber den Rurfarthen hinunter begleiten. Aber weißt du, Hugo, dein Aussehen gefällt mir gar nicht, dein ganzes Wesen beunruhigt mich sehr.“

„Ich weiß ja recht gut, wie du dies und jenes empfinden mußt, und glaube dir, es schmerzt mich tief, gerade dich solche schmerzlichen Heimtückungen treffen, trotzdem brauchst du die ganze Sache nicht so düster und hoffnungslos aufzufassen, wie du es tust, du solltest Hoffnungen und frischen Mut zeigen und dein Schicksal wie ein Mann tragen. Du hast doch noch sechs Monate Zeit vor dir.“

„Hörst du das von Frau von Foerster?“ unterbrach ihn Hugo.

„Ja, sie erzählte mir gestern abend den Inhalt unserer Unterredung mit dir. Wir beide haben keine Geheimnisse vor einander. Übrigens habe ich dir einen Auftrag erteilt, ihr auszurichten.“

„An mich von Frau von Foerster? Was ist es?“

„Nur eine Einladung zum Abend. Sie dachte, es wäre weniger förmlich sein, wenn ich sie dir mündlich überbrächte, als wenn sie dir schrieb. Natürlich ganz unter uns.“

„Zum Abend?“

„Ja, zum Donnerstag abend. Zur Feier eines besonderen Ereignisses, ihres Geburtstages und unserer Verlobung wollen wir uns dann an einem feinen Souper treffen.“

„Natürlich wirst du doch kommen, mein Junge?“

(Fortsetzung folgt)

* Der reiche Sammy und der arme Poilu.
In die anfangs schranken- und ausnahmslose Begeisterung der Franzosen über die gelandeten amerikanischen Soldaten beginnen sich jetzt allmählich die ersten Bedenken zu mischen. Die französische Presse geliebt heute bereits ganz offen, daß ihr der verhältnismäßig hohe Sold, den die Sammys erhalten nicht willkommen erscheint. „Zunmer wieder,“ so heißt es, „wird betont, daß die amerikanischen Soldaten eine Bezahlung von einem Dollar täglich erhalten. Dies wirkt wie eine Aufforderung an die Kaufleute, ihre ohnedies nichts weniger als bescheidenen Preise noch mehr hinaufzuschrauben. Wenn man heute, da jedermann im Geschäftsbetriebe mehr als billig an seinen Vorteil denkt, fortwährend daran erinnert, daß der amerikanische Soldat an jedem Morgen einen ganzen Dollar in seine Tasche zu stecken vermag, so heißt das nichts anderes, als daß die Preise von Fleisch, Butter, Zucker, Konserven usw. eigentlich ruhig gesteigert werden könnten. Das ist weder würdig noch patriotisch, aber leider eine sehr logische Folgersehung.“ Den Schaden davon aber haben unsere Poilus! Frankreich tut, was es kann, indem es seinen Soldaten täglich 5 Sous zahlt, und daher ist es nicht seinen Soldaten täglich 5 Sous zahlt, und daher ist es nicht verwunderlich, daß die Taschen der Poilus meist leer sind. Die Bekanntgabe des hohen amerikanischen Soldes bedeutet also eine regelrechte Gefahr, die man nicht unterschätzen darf. Das Leben ist schon heute, und nicht nur für den Poilu, viel zu teuer, und darum soll alles vermieden werden, was der Spekulation Vorschub leisten könnte. Man kann nur hoffen, daß die französischen Kaufleute vernünftig sind, und ihre Preise nicht nach dem Dollar des amerikanischen Soldaten richten werden. Schon im Sinne unserer Poilus muß man dies unbedingt fordern.“

